

Zum Wohnungsgesetzentwurf.

Von Stadtrat Dr. Fleisch, M. b. L.

Falls wirklich, wie neuerdings verlautet, vom Landtag der Wohnungsgesetzentwurf nochmals der Kommission zu einer dritten Lesung im Sinne einer schnellen Erledigung des Entwurfs übergeben werden sollte, müßte sich m. E. die Fortschrittliche Volkspartei gegen die Beratung erklären. Die kleinen Verbesserungen, die der Entwurf bringt, sind nicht eilig, weil sie in keiner Weise grundlegend sind. Die Fehler des Entwurfs — die Beeinträchtigung der Selbstverwaltung der Großstädte, zugleich mit der Erweiterung der polizeilichen Aufsichtsbefugnisse und zugleich mit der Aufrechterhaltung aller Erschwernisse für die Schaffung von Ansiedlungen außerhalb der großen Gemeinden — würden sich stärker geltend machen, als die Verbesserungen. Das Verhältnis des künftigen Wohnungsgesetzes zu dem vorerst nur in einer Lesung beratenen Entwurf des Kommunalabgabengesetzes ist ungeklärt und kann nicht dadurch geklärt werden, daß man jetzt das Wohnungsgesetz für sich allein behandelt. Wir müssen, unter den heutigen Verhältnissen noch schärfer als vor dem Krieg, zu dem Entwurf den prinzipiellen Standpunkt einnehmen: unser Wohnungswesen leidet vor allem, und mehr als aus jeder anderen Ursache durch die einfache Tatsache, daß das Einkommen der Arbeiter sich lediglich nach der Arbeitsleistung richtet, während gerade bei der Wohnung Größe, Beschaffenheit, Ausstattung usw. sich nach der Zahl der Familienmitglieder richten müßten. Damit überhaupt Wohnungen gebaut werden können, ist eine Erleichterung des Ansiedlungswesens, insbesondere zu Gunsten des Baus von Arbeiterwohnungen erforderlich. Also Beseitigung der Möglichkeit für die Grundeigentümer, Gutsbezirksbesitzer, Gemeindevorsteher, Fideikommissherren, sich ohne triftige, d. h. vom Standpunkt der Allgemeinheit aus, beachtenswerte Gründe der Errichtung von Ansiedlungen und den notwendigen Vorkehrungen hierfür (Straßenbahn, Kanalisation, Wegbauten, des weiteren aber auch Schulbauten, sanitären Vorrichtungen usw.) zu widersetzen. Ferner natürlich auch Beseitigung der Vorschriften, die aus vorgeblichen nationalen Rücksichten einzelne Kategorien von Staatsbürgern in der Ansiedelung besonders beschränken. Des weiteren muß auch, um den Mietern ein Gefühl der Sicherheit im Besitz der Wohnungen zu geben, auf Beseitigung der Vorschriften gedrungen werden, die jetzt den Hauseigentümern nicht eigentlich das Recht, aber die Macht geben, einzelne Mieter nach Willkür, d. h. wiederum ohne triftige, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus beachtenswerte Gründe, wohnungslos zu machen. In letzterer Beziehung muß auch der geradezu ungeheuerlichen aber leider nicht vereinzelt Auffassung gedacht werden, die sich darin zu erkennen gab, daß es noch bei der letzten Landtagswahl vorkommen konnte, daß der Vorsitzende einer gemeinnützigen Baugesellschaft sozialdemokratischen Wahlmännern die Kündigung zukommen ließ und diese Handlungsweise als selbstverständliches Recht verteidigte. Wir brauchen aber außer der Reform des Ansiedlungswesens und dem Versuch der besseren Sicherung der Mieter die positive staatliche Fürsorge dafür, daß die Wohnstätten den Erfordernissen der Familie besser angepaßt werden können, als der Arbeitslohn zuläßt. Wir müssen aufs lebhafteste den Antrag unterstützen, den die Fortschrittliche Volkspartei in dieser Beziehung bei den Kommissionsberatungen gestellt hat: Schaffung eines Staatsfonds zur Erleichterung der planmäßigen Herstellung der „Wohnungsergänzungen“: Krippen, Kinderhorte, Les- und Erholungsräume, unter Umständen auch Ledigenheime usw. Die Fürsorge für das Wohnungswesen für Familien mit vielen Kindern betrifft fast die wichtigste aller Staatsnotwendigkeiten, und sie trägt ihre finanzielle Kompensation in sich selbst. Denn sie wirkt auf Vermehrung der Geburten einerseits und auf Verminderung der Fürsorgeerziehung, der Armenpflegelosten und Hospitalkosten andererseits hin.

Nur ein relativ kleines Stück dieser Forderung der planmäßigen Wohnungsfürsorge im Interesse der Familien ist die jetzt vielfach vertretene Forderung der Heimstätten für Kriegswitwen. Wir müßten diese Forderung aber auch nach der Richtung geltend machen, daß es Pflicht der Reichsbehörden, Staatsbehörden, Gemeindebehörden usw. ist, die Wohnung, die an Arbeiter und Beamte überlassen war, die als Soldaten gefallen sind, so weit als tunlich den Witwen zu belassen, so lange diese für erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben und dieser Pflicht nachkommen. Ja, es könnte sogar eine Herabsetzung des Mietzinses dem geminderten Einkommen der Witwe entsprechend, sehr wohl in Betracht kommen. Es ist Pflicht der Behörden, sowie Anstandspflicht der großen Arbeitgeber und gemeinnützigen Gesellschaften, die Kriegswitwen vor den Folgen unseres heutigen Wohnungswesens (Möglichkeit häufigen unfreiwilligen Wohnungswechsels, Notwendigkeit der Ermietung zu enger Wohnungen oder der Aufnahme von Astermietern, Schläfern usw.) zu schützen; mit Vorschriften über das Verbot der Aufnahme von Schläfern usw. für sich allein ist nichts getan. Nur ist eben diese Pflicht der Behörden gegen die Kriegswitwen nichts als ein kleiner Teil der Fürsorge, die der Staat für das Wohnungswesen der Familienverbände im Allgemeinen zu treffen hat.

Von diesem prinzipiellen Standpunkt aus sollte erklärt werden, daß, weil die Zeit zur Beratung aller dieser Fragen voraussichtlich fehlt, kein wichtiges Interesse an der Beratung des vorliegenden Entwurfs besteht, wohl aber die Gefahr, daß durch die Beratung der Versuch wirksamer Reformen des heutigen Wohnungswesens, insbesondere in Richtung auf Erleichterung des Ansiedlungswesens, Sicherung der unvermögenden Mieter, Begünstigung der Familienverbände und der heranwachsenden Generation, verzögert wird.

Der Entwurf entstand und ward beraten zu einer Zeit, in der man sich in weiten Kreisen der sozialen Pflichten gegen die Unvermögenden, der Rechte der kleineren Nationalitätengruppen, der absoluten Notwendigkeit der Fürsorge für eine gesunde, kräftige Bevölkerungserneuerung noch nicht so bewußt war, wie es uns jetzt durch den Krieg klar gemacht worden ist. Er sollte nicht in einer Zeit zum Gesetz gemacht werden, in der, eben wegen der ungenügenden Beachtung aller dieser Momente, alle seine Grundlagen ebenso verfehlt und veraltet erscheinen, wie das Wahlrecht, auf dem das Haus beruht, das heute zu seiner Beratung berufen wäre.